



Newsletter 1/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den Newsletter 1/2021 des Interessenverbandes der grenzüberschreitend tätigen Unternehmer und deren Auftraggeber in Deutschland (IGTU) e.V. zu ausgewählten Themen aus den Ressorts Steuer und Unternehmensberatung, die für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienst- und Werkleistungen von Bedeutung sind.

Bei Fragen hierzu stehen Ihnen unsere Ressortleiter gerne wie folgt zur Verfügung:

- Ressort Steuer: Anne Kopunovic, Schatzmeisterin des IGTU
- Ressort Unternehmensberatung: Sandor Szücs, Vizepräsident des IGTU

Unsere Ressortleiter erreichen Sie am besten unter info@igtu.eu oder telefonisch unter +49 731 921 435 25

Newsletter Steuer:

Informationen zur 3. Phase der CORONA ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

Die 3. Phase der Corona-Überbrückungshilfe des Bundes folgt der 2. Phase der Überbrückungshilfe und ist zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen (Jahresumsatz bis zu 750 Millionen EURO), sowie Soloselbständige und Freiberufler bei Corona-bedingtem Umsatzausfall aufgelegt worden.

Die 3. Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Monate November 2020 bis Juni 2021.

Anträge für diesen Zeitraum können ab dem 10. Februar 2021 bis zum 31. August 2021 gestellt werden und können auch von Betriebsstätten ausländischer Unternehmen gestellt werden.

Unternehmen mit mehr als 30 % Umsatzeinbruch können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. Also: Keine Differenzierung bei der Förderung nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit.

Die monatliche Förderhöchstgrenze wird noch einmal deutlich erhöht. Unternehmen können bis zu 1,5 Millionen Euro Überbrückungshilfe pro Monat erhalten.

- building bridges
- overcoming borders
- consulting companies

Der Förderzeitraum umfasst die Monate November 2020 bis Juni 2021. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Daher sind Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt, Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.

Die prozentuale Erstattung der Fixkosten für den Förderzeitraum ist abhängig vom konkreten Umsatzrückgang im betreffenden Monat 2021 (40 bis 90 %).

Ein fester Musterkatalog fixer Kosten regelt, was erstattet werden kann. Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten gefördert.

Bereits erste Abschlagszahlungen sollen im Monat Februar 2021 erfolgen, (Bund) und die reguläre Auszahlung durch die Länder startet dann im März 2021.

Die Antragstellung erfolgt weiterhin elektronisch durch prüfende Dritte über die bundesweit einheitlich digitale Überbrückungshilfe-Plattform.

Newsletter Unternehmensberatung

1. Erhöhung des Mindestlohnes in Ungarn ab 01.02.2021

Ab dem 01.02.2021 beträgt der Mindestlohn in Ungarn 219.000,- HUF. Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge bleibt unverändert bei 401.800,- HUF.

2. Erhöhung des Mindestlohnes in der Zeitarbeit

Der Mindestlohn in der Zeitarbeit (Ost=West) erhöht sich für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2022 auf 10,45 €.

3. Erhöhung des allgemeinen Mindestlohnes

Der allgemeine Mindestlohn beträgt aktuell bis 30.06.2021 9,50 € und erhöht sich ab dem 01.07.2021 bis zum 31.12.2021 auf 9,60 €.

Über den IGTU:

Grenzüberschreitend tätige Unternehmen unterliegen besonderen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, deren Kenntnis unabdingbare Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Erfolg im Gastland ist. Gleiches gilt für deren Auftraggeber und die Behörden und Gerichte der beteiligten Länder, die vor der Herausforderung stehen, grenzüberschreitende Sachverhalte, insbesondere solche der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen von Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung, zutreffend und rechtssicher beurteilen zu können.

Der IGTU hat es sich deshalb zum Ziel gesetzt, nationalen und internationalen Unternehmen und Unternehmern, die grenzüberschreitend Personaldienstleistungen, insbesondere im Rahmen von Werkverträgen und Arbeitnehmerüberlassung in Deutschland erbringen, sowie deren Auftraggebern, unterstützend zur Seite zu stehen und die deutsche Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung für deren Belange zu sensibilisieren.

Der IGTU leistet insoweit klassische Verbandsarbeit. Er verfolgt als anerkannter Berufsverband unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und frei von politischen, parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.

Für weiterführende Informationen besuchen Sie bitte gerne unsere Website www.igtu.eu.

Neu-Ulm, den 05.03.2021



Der Vorstand des IGTU